



Einladung zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 27. Mai 2026, 20.00 Uhr in der Rümlichhalle Schachen

Traktanden

- 1. Genehmigung des Jahresberichts 2025 mit der Jahresrechnung 2025**
- 2. Beschluss des Konzessionsvertrags mit der CKW AG**
- 3. Genehmigung der Abrechnung über den Sonderkredit für die Abtretung der Gemeindekanalisationsleitung Schwarzenbergstrasse bis Blattner-Brücke der Gemeinde Malters (Anteil Mitbenützung Gemeinde Werthenstein) an den Gemeindeverband REAL**
- 4. Genehmigung der Abrechnung über den Sonderkredit für den Ersatz Wasserleitung Schwandenstrasse der Wasserversorgung Werthenstein**
- 5. Ersatzwahl eines Mitgliedes und einer Person im Präsidium des Urnenbüros für den Rest der Amtsdauer 2025 – 2028**
- 6. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Controllingkommission für den Rest der Amtsdauer 2025 – 2028**
- 7. Orientierungen / Umfragen / Verschiedenes**

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die am Versammlungstag das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 5. Tag vor der Gemeindeversammlung, das heisst am 22. Mai 2026, ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Werthenstein geregelt haben.

Die Unterlagen zu den Traktanden und das Stimmregister liegen während 16 Tagen vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung Werthenstein zur Einsichtnahme auf (§ 22 Stimmrechtsgesetz bzw. Art. 19 Abs. 2 lit. c Gemeindeordnung). Die Einladung mit dem Kurzbericht des Gemeinderates wird jeder Haushaltung zugestellt. Im Übrigen wird auf die Publikationen unter www.werthenstein.ch verwiesen. Bei Fragen zu den Versammlungsgeschäften steht die Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung (041 490 23 23).

Zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung laden wir Sie freundlich ein.

Wolhusen-Markt, 21. April 2026
Gemeinderat Werthenstein

Versammlungen der Ortsparteien

Parteiversammlung SVP Ortspartei Werthenstein

Montag, 18. Mai 2026 um 19.30 Uhr, im Fischebach Beizli, Schachen

Traktanden:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Parteiversammlung
4. Rechnungsablage
5. Themen Gemeindeversammlung
6. Verschiedenes

Wir freuen uns auf ein zahlreiches Erscheinen, um ein paar diskussionsreiche und gemütliche Stunden zu verbringen!
Im Anschluss an die Versammlung wird ein Imbiss offeriert.

Vorstand SVP Werthenstein

Parteiversammlung Die Mitte Werthenstein

Mittwoch, 13. Mai 2026, 20.00 Uhr, Restaurant Kloster Werthenstein

Traktanden:

- Geschäfte Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2026
- Aktuelles aus der Ratsstube
- Ersatzwahlen Urnenbüro (Nomination)
- Kantonale Wahlen 2027
- Sommeranlass 29. August 2026
- Verschiedenes

Anschliessend an die Parteiversammlung laden wir Sie gerne zu einem Apéro ein. Wir freuen uns auf viele Besucher.

Die Mitte Werthenstein

Parteiversammlung FDP Ortspartei Werthenstein

Montag, 18. Mai 2026, 20.00 Uhr, Restaurant Krone Wolhusen-Markt

An dieser Versammlung werden wir die Kandidatin für die Controllingkommission nominieren.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

FDP Werthenstein

Traktandum 1

Genehmigung des Jahresberichts 2025 mit der Jahresrechnung 2025

Gemäss Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) legt der Gemeinderat im Jahresbericht Rechenschaft ab über die Umsetzung des Legislaturprogramms sowie über die Leistungen und Finanzen der Gemeinde im vergangenen Jahr.

Der Jahresbericht enthält gemäss § 17 FHGG insbesondere

- a) den Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms,
- b) die Berichte zu den Aufgabenbereichen,
- c) die Jahresrechnung,
- d) den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans,
- e) den Kontrollbericht der Finanzaufsicht.

Der Gemeinderat unterbreitet mit dieser Botschaft den Stimmberechtigten den Jahresbericht zur Genehmigung. Die detaillierte Jahresrechnung ist auf www.werthenstein.ch abrufbar. Zudem kann diese bei der Gemeindekanzlei eingesehen und bezogen werden.

Erläuterungen zur Jahresrechnung 2025

Erfolgsrechnung 2025

Die Gemeinde Werthenstein kann auf ein ereignisreiches und sehr erfolgreiches Rechnungsjahr 2025 zurückblicken. Im Budget der Erfolgsrechnung wurde mit einem Aufwandüberschuss von rund Fr. 382'000.00 gerechnet. Die Jahresrechnung 2025 schliesst demgegenüber mit einem Ertragsüberschuss von rund Fr. 899'000.00 ab. Die Ergebnisverbesserung von rund Fr. 1.28 Mio. ist im Wesentlichen auf folgende Hauptursachen zurückzuführen:

- höhere Steuererträge bei den natürlichen Personen sowie Mehrerträge bei den Sondersteuern
- tiefere Nettokosten im Bereich Versorgung und Entsorgung.

Von den fünf Aufgabenbereichen konnte die Gemeinde das Budget in den Bereichen «Finanzen, Bau und Infrastruktur» und «Versorgung und Entsorgung» einhalten. In den drei übrigen Aufgabenbereichen wurde das Globalbudget überschritten. Die entsprechenden Details sind den einzelnen Aufgabenbereichen ab Seite 6 zu entnehmen.

Bei den Spezialfinanzierungen wurde das Budget der Erfolgsrechnung einzig im Bereich Wasserversorgung überschritten. Das Budget der Spezialfinanzierungen Abwasserbeseitigung, Abfallbewirtschaftung und Fernwärmeverbund Schachen konnte eingehalten werden. Die Feuerwehr wird neu als Spezialfinanzierung geführt.

Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen

in Fr. 1'000

	Aufgabenbereich	ergänzt Budget 2025	Rechnung 2025	Abweichung 2025
10	Präsidiales und öffentliche Sicherheit	693	727	34
20	Finanzen, Bau und Infrastruktur	-7'690	-9'196	-1'506
30	Soziales und Bildung	7'189	7'373	184
40	Umwelt und Kultur	272	318	46
50	Versorgung und Entsorgung	-82	-121	-39
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung*		382	-899	-1'281

Der Ausgleich der Spezialfinanzierung (SF) findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss)

Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	0	-17	-17
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung	162	219	57
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	-55	-116	-61
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abfallbewirtschaftung	27	14	-13
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Fernwärme Schachen (Erneuerungsfonds)	-9	-10	-1
Total*	125	90	-35

* eine negative Zahl entspricht einem Ertragsüberschuss/eine positive Zahl entspricht einem Aufwandüberschuss

Guthaben/Eigenkapital der Spezialfinanzierungen per 31.12.2025

Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr		17	
Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung		-460	
Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung		2'510	
Spezialfinanzierung (SF) Abfallbewirtschaftung		42	
Spezialfinanzierung (SF) Fernwärme Schachen (Erneuerungsfonds)		166	
Total*		2'275	

* eine positive Zahl entspricht einem Guthaben/eine negative Zahl einer Schuld

Gestufter Erfolgsausweis nach Sachgruppen
in Fr. 1'000

	Aufgabenbereich	Rechnung 2024	ergänzt Budget 2025	Rechnung 2025	Abweichung 2025
30	Personalaufwand	3'468	3'397	3'568	171
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'514	1'563	1'647	84
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	687	690	697	7
35	Einlagen in Fonds und SF	10	64	143	79
36	Transferaufwand	7'835	8'022	8'449	427
37	Durchlaufende Beiträge	-	-	-	-
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	3'160	3'361	3'161	-200
	Betrieblicher Aufwand	16'674	17'097	17'665	568
40	Fiskalertrag	-7'048	-6'442	-7'898	-1'456
41	Regalien und Konzessionen	-170	-153	-171	-18
42	Entgelte	-1'469	-1'432	-1'658	-226
43	Verschiedene Erträge	-12	-	-6	-6
45	Entnahmen aus Fonds und SF	-376	-189	-235	-46
46	Transferertrag	-5'085	-5'256	-5'528	-272
47	Durchlaufende Beiträge		-		-
49	Interne Verrechnungen und Umlagen	-3'160	-3'361	-3'161	200
	Betrieblicher Ertrag	-17'320	-16'833	-18'657	-1'824
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit *	-646	264	-992	-1'256
34	Finanzaufwand	135	152	148	-4
44	Finanzertrag	-102	-56	-77	-21
	Finanzergebnis *	33	96	71	-25
	Operatives Ergebnis *	-613	360	-921	-1'281
38	Ausserordentlicher Aufwand	22	22	22	-
48	Ausserordentlicher Ertrag	-	-	-	-
	Ausserordentliches Ergebnis *	22	22	22	-
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung *	-591	382	-899	-1'281

* eine negative Zahl entspricht einem Ertragsüberschuss/eine positive Zahl entspricht einem Aufwandüberschuss

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Präsidiales und öffentliche Sicherheit umfasst die Leistungsgruppen:

- Exekutive und Legislative
- Gemeindeverwaltung
- Öffentliche Sicherheit

Die Exekutive (Gemeinderat) setzt Ziele, leitet zielgerecht die notwendigen Problemlösungsprozesse ein und ist dafür besorgt, dass die Legislative (Gemeindeversammlung) entscheiden kann. Die Gemeindeverwaltung unterstützt die Exekutive bei der Umsetzung der verschiedenen Vorhaben.

In der Leistungsgruppe Öffentliche Sicherheit werden in Zusammenarbeit und Koordination mit Partnerorganisationen Aufgaben zu Gunsten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erbracht. Innerhalb der Gemeindeverwaltung nimmt die Öffentliche Sicherheit eine Querschnittsfunktion für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz für die Mitarbeitenden und die Sicherheit der öffentlichen Infrastruktur wahr.

Bezug zum Legislaturprogramm

L1.1: Der Gemeinderat überprüft, wie die Gemeindeversammlung attraktiver gemacht werden kann (Botschaft und Ort).

L1.2: Die neue Organisationsreform etabliert sich und der Gemeinderat und die Verwaltung sind mit genügend Stellenprozenten ausgestattet. Die Stellenbeschriebe liegen vor und die wichtigen Prozesse sind dokumentiert.

L1.3: Die Kommunikationsgefässe und insbesondere die Darstellung des Gemeindefinfos werden überprüft.

L1.4: Die Digitalisierung wird pragmatisch vorangetrieben.

L1.5: Ortseingangstafeln werden in allen drei Ortsteilen gestellt, um die drei Ortsteile sichtbar zu machen.

L1.6: Unter Mitwirkung der Bevölkerung wird die Gemeindestrategie angepasst oder neu aufgestellt.

Umsetzung Legislaturprogramm

L1.1: Der Gemeinderat wird in der zweiten Legislaturhälfte den Ort der Gemeindeversammlung sowie die Darstellung und den Inhalt der Botschaft überprüfen. Bereits jetzt wird nach jeder Gemeindeversammlung ein Apéro angeboten.

L1.2: Die neue Organisation ist am Laufen und mit der Anstellung einer zusätzlichen Gemeindegemeinschreiber-Substitutin auf 1. Juni 2026 wurden die Stellenprozente dem Arbeitsaufwand entsprechend angepasst.

L1.3: Die Überprüfung der Kommunikationsgefässe ist am Laufen. In der zweiten Legislaturhälfte wird die Zusammenarbeit mit dem Entlebucher Anzeiger und das Gemeindefinfo in Bezug auf Inhalt, Zeitpunkt der Erscheinung sowie das Erscheinungsbild überprüft.

L1.4: Dies ist ein laufender Prozess über die ganze Legislatur. Im Jahr 2025 wurde eine Schulung zum Einsatz von generativen KI-Modellen für die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat durchgeführt.

L1.5: Dies wurde im Jahr 2025 angegangen und wird anfangs Jahr 2026 ausgeführt.

L1.6: Die Gemeindestrategie wird in der zweiten Legislaturhälfte mit einer Mitwirkungsveranstaltung erarbeitet.

Chancen- / Risikobetrachtung

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Solidarität unter den drei Ortsteilen	Bereitschaft, schwierige Entscheide mitzutragen	mittel	In sämtlichen Organen alle drei Ortsteile einbeziehen
Chance: Abbau von Schnittstellen und Nutzung von Synergien dank Digitalisierung	Effizientere Verwaltung	hoch	Übernahme von Digitalisierungsprojekten des Kantons und eigene Digitalisierung vorantreiben
Chance: Regionale Zusammenarbeit erhöht die Bereitschaft und Flexibilität im Bereich der öffentlichen Sicherheit	Erhöhte Sicherheit für die Bevölkerung bei Ereignissen	mittel	Zusammenarbeit laufend fördern und damit stärken
Risiko: Fachkräftemangel	Vakante Stellen und Ämter	hoch	Attraktive Arbeitsbedingungen schaffen
Risiko: Geringer Einfluss bei Entscheidungen in Sicherheitsorganisationen	Entscheide müssen akzeptiert werden, Abhängigkeiten	mittel	Interessenvertretung der Gemeinde Werthenstein sicherstellen

Massnahmen und Projekte

Kosten (in 1'000 Fr.)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER / IR	R 2024	B 2025	R 2025
Aufarbeitung Papierarchiv ungebundene Unterlagen	Umsetzung	60	2025-2027	ER	20	20	27

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielwert	R 2024	B 2025	R 2025
Einwohner/-innen	Anzahl	2'500	2'192	2'243	2'180
Gemeinderat	Stellen-%	230	230	230	230
Gemeindeverwaltung	Stellen-%	400	320	330	330

Entwicklung der Finanzen in der Erfolgsrechnung

Kosten (in 1'000 Fr.)		R 2024	B 2025	R 2025	Abw. in %
Saldo Globalbudget		642	692	727	5,0
Total	Aufwand	2'145	2'304	2'347	1,9
	Ertrag	-1'503	-1'612	-1'620	0,5
Leistungsgruppen					
Exekutive und Legislative	Aufwand	1'147	1'056	1'087	3,0
	Ertrag	-620	-564	-556	-1,4
	Saldo	527	492	531	8,0
Gemeindeverwaltung	Aufwand	807	1'024	885	-13,6
	Ertrag	-697	-865	-727	-16,0
	Saldo	110	159	158	-0,6
Öffentliche Sicherheit	Aufwand	191	224	375	67,4
	Ertrag	-186	-183	-337	84,8
	Saldo	5	41	38	-9,2

Entwicklung der Finanzen in der Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (in 1'000 Fr.)	R 2024	B 2025	R 2025	Abw. in %
Ausgaben	20	0	0	0
Einnahmen	-0	-0	-0	0
Nettoinvestitionen	20	0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen

Insgesamt wurde das Globalbudget um rund Fr. 35'000.00 oder um 5.0 % überschritten. Die Abweichungen entstanden zum grossen Teil wegen den Umlagen, die sehr schwierig zu budgetieren sind.

Bei der Exekutive und Legislative war der Aufwand leicht angestiegen und im Gegenzug ist der Ertrag leicht tiefer ausgefallen als budgetiert. Hier spielen die Umlagen und die internen Verrechnungen die entscheidenden Faktoren. Der effektiv angefallene Aufwand war nicht höher, die Aufwendungen wurden jedoch anders auf die einzelnen Kostenträger verteilt. Die Umlageschlüssel werden jährlich anhand der Zeiterfassung oder der effektiven Nutzung (Informatik, Gebäude) angepasst.

Bei der Gemeindeverwaltung gab es nahezu eine Punktlandung.

Bei der öffentlichen Sicherheit entstanden tiefere Kosten wegen einem eher ruhigen Feuerwehrjahr 2025.

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Finanzen, Bau und Infrastruktur umfasst die Leistungsgruppen:

- Bau und Raumplanung
- Strassen
- Öffentlicher Verkehr
- Liegenschaften
- Steuern
- Finanzen

Die Leistungsgruppe Bau und Raumplanung sorgt für eine qualitätsvolle räumliche Entwicklung der Ortsteile und eine korrekte Realisierung von Bauvorhaben.

Die Leistungsgruppen Strassen und Öffentlicher Verkehr sorgen für eine sichere Mobilität. Das Verkehrsnetz ist sicher, sowohl für den motorisierten Individualverkehr wie auch für den Langsamverkehr. Das bereits gute Niveau soll gehalten und verbessert werden. Mit gezielten Unterhaltsarbeiten am Verkehrsnetz wird ein mittlerer / guter Zustand der Strassen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde erreicht.

Die Leistungsgruppe Liegenschaften wird benötigt, um öffentliche Leistungen zu erbringen und Räumlichkeiten anzubieten, welche der Gemeinschaft dienen. Laufende Unterhaltsarbeiten an der Infrastruktur gewährleisten eine nachhaltige Werterhaltung.

Die Leistungsgruppen Finanzen und Steuern beinhalten die Gemeindebuchhaltung und das Steuerinkasso. Sie sorgen für die Erarbeitung transparenter und klarer Entscheidungsgrundlagen für die Stimmberechtigten, den Gemeinderat und die Verwaltung.

Bezug zum Legislaturprogramm

- L2.1: Die Gemeindefinanzen werden weiter verbessert und der aktuelle Steuerfuss (2.15 Einheiten) wird beibehalten.
- L2.2: Die laufende Ortsplanungsrevision ist in Rechtskraft erwachsen und die Gewässerräume sind ausgeschieden.
- L2.3: Die Gemeinde gibt sich bei der Gestaltung von Überbauungen und der Verbesserung der Lebensraumqualität in den Ortsteilen mit ein.
- L2.4: Die Überbauung Postmatte in Schachen ist fertiggestellt.

- L2.5: Die Sanierung des Gemeindehauses wird überprüft.
- L2.6: Begegnungsorte werden in allen Ortsteilen ausgestaltet.
- L2.7: Die Massnahmen aus dem Erschliessungsrichtplan werden gemäss der Priorisierung umgesetzt.
- L2.8: Die Grundsätze für die Strassenklassierung und die Zusammenarbeit mit den Strassengenossenschaften werden definiert und das Strassennetz wird neu klassiert.

Umsetzung Legislaturprogramm

- L2.1: Die Gemeindefinanzen entwickeln sich sehr erfreulich. Im vergangenen Jahr sind nur wenige Investitionen angefallen. In den kommenden Jahren stehen weitere Investitionen an, die erst teilweise in der Aufgaben- und Finanzplanung abgebildet werden konnten.
- L2.2: Die Gewässerräume im Siedlungsgebiet sind festgelegt. Ausserhalb des Siedlungsgebiets ist das Verfahren für den Rümli und die Emme noch nicht abgeschlossen, da eine Beschwerde hängig ist.
- L2.3: Für Bauvorhaben in den Kernzonen wird eine Fachkommission Architektur beigezogen, um die gestalterische Qualität sicherzustellen. Die Entwicklungen des Wey-Areals und des Stewo-Areals werden eng begleitet. Die Gemeinde wertet eigene Grundstücke im Siedlungsgebiet ökologisch auf.
- L2.4: Der Gemeinderat lässt sich betreffend Postmatte durch einen auf Baurecht spezialisierten Rechtsanwalt beraten und vertreten.
- L2.5: Der Gemeinderat hat entschieden, die Investitionen für den Umbau des Gemeindehauses vorerst zu verschieben. Der längerfristige Platzbedarf der Verwaltung muss zuerst geklärt werden.
- L2.6: Im vergangenen Jahr wurden die Abklärungen für den erneuten Aufbau des Badhussteges wieder aufgenommen. Weiter ist die Unterstützung der Bemühungen der Vereine zum Betrieb der Gaststube Rössli Schachen und eine Aufwertung des Marktplatzes vorgesehen.
- L2.7: Als erster Schritt werden im Jahr 2026 die Massnahmen aus dem Erschliessungsrichtplan priorisiert. Danach kann die Umsetzung starten.
- L2.8: Die externe Begleitung für das Projekt wurde evaluiert. Die Gemeinde hat den Auftrag an die Trigonet AG erteilt.

Chancen- / Risikobetrachtung

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Gesundes Wachstum verbessert Situation der Bauten und Anlagen	Unterhalt ohne zusätzliche Mehrkosten möglich	mittel	Nutzen des Potenzials für Innenentwicklung
Risiko: Umsetzung Gewässerschutzmassnahmen Kleine Emme verzögert sich	Nicht planbare Hochwasserschäden	hoch	Mit politischer Einflussnahme auf eine baldige Umsetzung gemäss kantonalen Aufgaben- und Finanzreform 18 drängen
Chance: Sicheres und gut ausgebautes kommunales Strassen- und Erschliessungsnetz sowie einen attraktiven ÖV	Zufriedenheit von dem Gewerbe und der Wohnbevölkerung	mittel	Konsequente Bau- und Unterhaltsstrategie und aktives Mitwirken bei der Planung und Umsetzung des ÖV-Angebotes
Chance: Entwicklung der ansässigen Gewerbebetriebe	Verdichtung der Arbeitszonen	mittel	Unterstützen im Rahmen der kantonalen und kommunalen Vorgaben in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung Luzern
Risiko: neue Finanz- und Aufgabenreformen des Kantons	Kostenabwälzungen auf Gemeinde	hoch	Aktive Eingabe bei Vernehmlassungen und stützen der regionalen Verbände
Risiko: Anstieg Zinsniveau	Steigende Kosten aufgrund Verschuldung	mittel	Weiterer Schuldenabbau, sonst nicht beeinflussbar

Massnahmen und Projekte

Kosten (in 1'000 Fr.)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER / IR	R 2024	B 2025	R 2025
Gemeindehausumbau	Planung	930	2025-2027	IR	0	0	5
Schulhaus Schachen; Umzug Spielgruppe in das Schulhaus	Umsetzung	25	2025	IR	0	25	18

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielwert	R 2024	B 2025	R 2025
Gemeinde-Steuerfuss	Einheit	2.15	2.15	2.15	2.15
Gemeindestrassen	m	7'500	8'686	8'686	8'686
Erteilte Baubewilligungen	Anzahl	35	28	35	29

Entwicklung der Finanzen in der Erfolgsrechnung

Kosten (in 1'000 Fr.)		R 2024	B 2025	R 2025	Abw. in %
Saldo Globalbudget		-8286	-7'690	-9'196	19,6
Total	Aufwand	2'895	2'921	2'968	1,6
	Ertrag	-11'181	-10'611	-12'164	14,6
Leistungsgruppen					
Bau und Raumplanung	Aufwand	240	229	263	14,9
	Ertrag	-38	-75	-149	98,1
	Saldo	202	154	114	-25,7
Strassen	Aufwand	569	590	593	0,4
	Ertrag	-128	-137	-152	10,7
	Saldo	441	453	441	-2,7
Öffentlicher Verkehr	Aufwand	246	247	266	7,6
	Ertrag	-35	-0	-0	0
	Saldo	211	247	266	7,6
Liegenschaften	Aufwand	1'156	1'185	1'202	1,4
	Ertrag	-1'092	-1'117	-1'122	0,4
	Saldo	64	68	80	18,4
Steuern	Aufwand	216	207	208	0,5
	Ertrag	-7'117	-6'665	-8'124	21,9
	Saldo	-6'901	-6'458	-7'916	22,6
Finanzen	Aufwand	468	463	436	-5,8
	Ertrag	-2'771	-2'617	-2'617	0
	Saldo	-2'303	-2'154	-2'181	1,3

Entwicklung der Finanzen in der Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (in 1'000 Fr.)	R 2024	B 2025	R 2025	Abw. in %
Ausgaben	877	558	401	-28,1
Einnahmen	-0	-0	-85	100,0
Nettoinvestitionen	877	558	316	-43,3

Erläuterungen zu den Finanzen

Das Globalbudget schloss rund Fr. 1.5 Mio. besser ab als budgetiert. Hauptgrund waren höhere Steuererträge. Die Gemeindesteuern der natürlichen Personen lagen über Fr. 900'000, jene der juristischen Personen rund Fr. 400'000 über Budget. Mehrkosten entstanden bei der Leistungsgruppe Bau und Raumplanung wegen der Fachkommission Architektur und durch die Arbeiten im Zusammenhang mit der Genehmigung der Ortsplanungsrevision. Diese Kosten konnten teilweise durch eine Rückerstattung des Regionalen Bauamts für zu hohe Beiträge für die Jahre 2022–2024 kompensiert werden.

Im öffentlichen Verkehr wurde ein Mehraufwand durch leicht höhere Beiträge an die Gemeindezweckverbände verbucht. Bei den Liegenschaften, vor allem bei der Mehrzweckhalle fielen vor allem bei den Unterhaltskosten Mehrkosten an.

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Soziales und Bildung umfasst die Leistungsgruppen:

- Obligatorische Schule
- Sonderschule und freiwillige Angebote
- Kindes- und Erwachsenenschutz
- Pflege, Alter, Invalidität
- Sozialhilfe
- AHV und Krankenversicherung

Die Leistungsgruppen Obligatorische Schule (inkl. Musikschule) sowie Sonderschule und freiwillige Angebote organisieren die Volksschule gemäss dem Gesetz über die Volksschulbildung und der kommunalen Verordnung über die Bildungskommission. Die Volksschule vermittelt den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen. Die Volksschule nimmt ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Einflüsse.

Gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz ist das Ziel der Sozialhilfe, die Hilfsbedürftigkeit von Menschen zu verhindern, die Folgen von Hilfsbedürftigkeit zu mildern und zu beseitigen, die Eigenverantwortung, die Selbständigkeit und die berufliche Integration zu fördern. Die Gemeinde stellt die Gesundheitsversorgung sicher und ist dafür zuständig, dass die nötigen Angebote von Kleinkinder- bis Altersbetreuung zur Verfügung stehen und die entsprechenden Bedürfnisse wahrgenommen werden. Die entsprechenden Leistungsgruppen verantworten diesen Auftrag.

Bezug zum Legislaturprogramm

L3.1: Die Aktivitäten des Verein WiN sind weiterhin zu unterstützen, wertzuschätzen und sichtbar zu machen.

L3.2: Die Gemeinde unterstützt die regionalen Bestrebungen, die integrierte Gesundheitsversorgung weiterzuentwickeln mit einem besonderen Fokus auf die hausärztliche, kinderärztliche und psychiatrische Versorgung.

L3.3: Die Organisation des Schülertransports wird überprüft und auf die nächsten Jahre ausgerichtet.

L3.4: Die Organisation der Bildungskommission wird überprüft und verschriftlicht.

L3.5: Eine Erweiterung des Betreuungsangebots an der Schule wird insbesondere im Hinblick auf die frühe Förderung überprüft.

L3.6: Mit einer Schulraumplanung wird der künftige Bedarf an Schulraum ermittelt.

Umsetzung Legislaturprogramm

L3.1: Mit der Umsetzung der Schlüsselpersonen wurde bereits ein wichtiger Teil umgesetzt. Die Unterstützung gilt über die ganze Legislaturperiode.

L3.2: Die kantonale integrierte Gesundheitsversorgung IGeL hat gestartet und ist ein Prozess über die ganze Legislatur. Der Gemeinderat strebt an eine Arztpraxis und ein Angebot für Wohnformen mit Dienstleistungen anzusiedeln.

L3.3: Das Schulbuskonzept wurde überarbeitet. Die neue Organisation läuft bereits und die Anpassungen werden per Ende 2026 abgeschlossen.

L3.4: Der Gemeinderat wird dies in der zweiten Legislaturhälfte an die Hand nehmen.

L3.5: Diese Überprüfung wurde bereits gestartet und wird mit der Umsetzung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) ab dem 01.08.2026 weiterentwickelt.

L3.6: Dieser Prozess ist bereits in Bearbeitung. Die Zeitraum Planungen AG erstellt die notwendigen Analysen. Erste Resultate sind bereits vorhanden.

Chancen- / Risikobetrachtung

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Gesunde Bevölkerungsentwicklung durch optimierte Ortsplanung und Steigerung der Attraktivität	Anstieg der Schülerzahlen durch Neuzuzüger	mittel	Schulraumplanung ist mittelfristig bereits passiert
Risiko: Steigende Verhaltensauffälligkeiten bei den Kindern und Jugendlichen	Belastung Lehrpersonen, hohe Kosten, schwierige Planbarkeit	hoch	Personelle Ressourcen zur Verfügung stellen, Austausch unter den Schulen fördern
Chance: Ausreichende Gesundheitsversorgung	Ermöglicht das Wohnen in der Gemeinde Werthenstein bis ins hohe Alter	hoch	Erhalt und Sicherstellung einer guten öffentlichen Gesundheitsversorgung, stetige Entwicklung
Chance: Förderung Integration	Optimale Integration von ausländischen Personen in die Gesellschaft	mittel	Weiterentwicklung bestehendes Angebot wie Verein WiN Integration Wolhusen Werthenstein
Risiko: Steigende Fallzahlen im Sozialbereich	steigende Kosten	mittel	Arbeitsintegration, Zusammenarbeit mit Sozialamt Wolhusen, Fachinstitutionen und Sozialpartnern im Sozialbereich

Massnahmen und Projekte

Kosten (in 1'000 Fr.)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER / IR	R 2024	B 2025	R 2025
Etablierung Zusammenarbeit Sozialamt Wolhusen	Planung		2025-2026	ER	22	59	86

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielwert	R 2024	B 2025	R 2025
Schüler/innen	Anzahl	270	277	276	260
Sozialhilfe Dossier (exkl. DAF)	Einheit	10	3	9	15

Entwicklung der Finanzen in der Erfolgsrechnung

Kosten (in 1'000 Fr.)		R 2024	B 2025	R 2025	Abw. in %
Saldo Globalbudget		6'797	7'189	7'373	2,6
Total	Aufwand	10'029	10'433	10'785	3,4
	Ertrag	-3'232	-3'244	-3'412	5,2
Leistungsgruppen					
Obligatorische Schule	Aufwand	5'798	5'902	6'061	2,7
	Ertrag	-2'870	-2'991	-3'022	1,0
	Saldo	2'928	2'911	3'039	4,4
Sonderschule und freiwillige Angebote	Aufwand	587	727	773	6,3
	Ertrag	-249	-198	-254	28,2
	Saldo	338	529	519	-1,9
Kindes- und Erwachsenenschutz	Aufwand	176	210	217	3,2
	Ertrag	-0	-0	-0	0
	Saldo	176	210	217	3,2
Pflege, Alter, Invalidität	Aufwand	1'563	1'504	1'685	12,0
	Ertrag	-0	-0	-0	0
	Saldo	1'563	1'504	1'685	12,0
Sozialhilfe	Aufwand	524	636	633	-0,3
	Ertrag	-108	-50	-134	169,5
	Saldo	416	586	499	-14,8
AHV und Krankenversicherung	Aufwand	1'381	1'454	1'416	-2,7
	Ertrag	-5	-5	-2	-53,7
	Saldo	1'376	1'449	1'414	-2,5

Entwicklung der Finanzen in der Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (in 1'000 Fr.)	R 2024	B 2025	R 2025	Abw. in %
Ausgaben	0	56	7	-87,9
Einnahmen	-0	-0	-0	0
Nettoinvestitionen	0	56	7	-87,9

Erläuterungen zu den Finanzen

Das Globalbudget im Aufgabenbereich Soziales und Bildung schliesst mit einer Abweichung von 2.6 % beziehungsweise rund Fr. 184'000.00 schlechter ab als budgetiert. In der Bildung weisen die beiden Leistungsgruppen Obligatorische Schule sowie Sonderschule und freiwillige Angebote lediglich geringfügige Abweichungen auf.

Die wesentlichen Mehraufwendungen sind, wie bereits im Vorjahr, bei der Restfinanzierung der Pflegeheime sowie im Bereich der Haus- und Krankenpflege (ambulante Pflege) zu verzeichnen. Diese belaufen sich insgesamt auf rund Fr. 181'000.00.

Die steigenden Fallzahlen in der Sozialhilfe zu Beginn des Jahres 2025 führten zudem zu einem Mehraufwand von rund Fr. 110'000.00. Dieser konnte durch höhere Rückerstattungen teilweise kompensiert werden, welche gegenüber dem Budget um Fr. 55'000.00 höher ausfielen.

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Umwelt und Kultur umfasst die Leistungsgruppen:

- Kultur und Freizeit
- Umwelt
- Landwirtschaft

Die Leistungsgruppe Kultur und Freizeit fördert das gesellschaftliche Zusammenleben aller Menschen und Generationen, Freizeitangebote sowie das kulturelle Leben in Werthenstein.

Die Leistungsgruppen Umwelt und Landwirtschaft dienen der Förderung und dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen. Eine gesunde Umwelt sowie nachhaltige Land- und Forstwirtschaft erhöht die Lebensqualität der Menschen in der Gemeinde. Die Umsetzung der übergeordneten Gesetzgebungen wird sichergestellt.

Bezug zum Legislaturprogramm

L4.1: Das Vereinsleben wird unterstützt und die Vernetzung der Vereine wird gefördert.

L4.2: Die Pflege und der Unterhalt vom Wanderwegnetz wird im gesamten Gemeindegebiet organisiert.

L4.3: Der Schul- und Wanderweg Hohlenweg zwischen dem Farnbuel und dem Dorf Schachen wird instand gestellt.

L4.4: Auf die Biodiversität im Siedlungsgebiet wird ein besonderes Augenmerk gelegt.

Umsetzung Legislaturprogramm

L4.1: Die Vereine sind ein wichtiger Bestandteil des Zusammenlebens in der Gemeinde. Der Gemeinderat hat sich dazu entschlossen, an seiner Frühlings-Klausur 2026 über die Vereinsunterstützung zu diskutieren. Ausserdem wird die Vereinskalendar-Sitzung umgestaltet und heisst neu Vereinspräsidenten-Stammtisch. An diesem Stammtisch werden Themen aufgegriffen, die die Vereine interessieren könnten.

L4.2: Das Wanderwegnetz wird von ehrenamtlich tätigen Personen jährlich auf die Sicherheit geprüft und neu markiert. Für den Bezirk Werthenstein ist Beat Wirz dafür zuständig und somit neuer Bezirksleiter.

L4.3: Der Hohlenweg ist in die Jahre gekommen und braucht eine angemessene Auffrischung. Der Gemeinderat hat mit der Planung der Instandstellung des alten Schulweges begonnen.

L4.4: Beim Kloster Werthenstein und beim Schulhaus Markt sind die Biodiversitätsprojekte abgeschlossen. Beim Schulhaus Schachen wird es im Jahr 2026 umgesetzt. Der Gemeinderat ist bemüht, auch Privatpersonen für eine kleine Umgestaltung ihrer Parzellen zu animieren. Für die Webseite entsteht ein Biodiversitätsleitbild mit dem Titel: Was können wir für die Vielfalt im Siedlungsraum tun.

Chancen- / Risikobetrachtung

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Wohn- und Arbeitsort mit Qualität	Die Bevölkerung fühlt sich wohl und kann sich gut erholen.	hoch	Förderung von ökologischen Projekten mit Einbezug von Kindern und Eltern, Förderung des Zusammenlebens und entsprechender Angebote und Initiativen
Risiko: Umwelteinflüsse / Unwetter / Katastrophen	Überdurchschnittliche, nicht planbare Kosten für Reparatur und Wiederinstandstellung	mittel	Vorsorgliche Massnahmen nur sehr bedingt möglich

Massnahmen und Projekte

Kosten (in 1'000 Fr.)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER / IR	R 2024	B 2025	R 2025
Biodiversitäts-Projekte im Siedlungsraum	Planung	87	2025-2027	IR	0	25	8
Übergangprojekt Vernetzung	Weiterführung		2024-2026	ER	0	1	0
Weiterführung Vernetzungsprojekt	Planung		2027	ER	0	0	0

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielwert	R 2024	B 2025	R 2025
Landwirtschaftsbetriebe	Anzahl	72	70	71	68
Gemeldete Vereine	Anzahl	66	62	65	62

Entwicklung der Finanzen in der Erfolgsrechnung

Kosten (in 1'000 Fr.)		R 2024	B 2025	R 2025	Abw. in %
Saldo Globalbudget		366	272	318	16,8
Total	Aufwand	400	400	447	11,9
	Ertrag	-34	-128	-129	1,3
Leistungsgruppen					
Kultur und Freizeit	Aufwand	168	193	221	14,6
	Ertrag	-2	-1	-4	250,0
	Saldo	166	192	217	13,3
Umwelt	Aufwand	178	177	187	5,7
	Ertrag	-24	-117	-116	-0,9
	Saldo	154	60	71	18,5
Landwirtschaft	Aufwand	54	29	39	31,2
	Ertrag	-8	-9	-9	0
	Saldo	46	20	30	45,2

Entwicklung der Finanzen in der Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (in 1'000 Fr.)		R 2024	B 2025	R 2025	Abw. in %
Ausgaben		193	140	132	-5,8
Einnahmen		-134	-170	-201	18,0
Nettoinvestitionen		59	-30	-69	128,5

Erläuterungen zu den Finanzen

Die Neuberechnung der Umlagen und die neue Verrechnung der Rümlihalle haben Auswirkungen auf die Finanzen im gesamten Bereich Umwelt und Kultur.

In der Leistungsgruppe Kultur und Freizeit haben die Abklärungen für den Badhussteg und verschiedene Unterhaltsarbeiten bei den Wanderwegen zu Mehrausgaben geführt.

Bei der Umwelt wurde vermehrter Gewässerunterhalt verzeichnet. In den letzten Jahren sind immer wieder Starkgewitter aufgetreten und die Geschiebesammler mussten regelmässig entleert werden. Im vergangenen Jahr war das nicht anders und das hat Mehrkosten verursacht.

Im Bereich Landwirtschaft ist das Budgetieren eines Strukturverbesserungsbeitrages vergessen gegangen, dies führte zu einem Mehraufwand in diesem Bereich.

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Versorgung und Entsorgung umfasst die Leistungsgruppen:

- Wasserversorgung
- Versorgung
- Entsorgung

Diese Leistungsgruppen organisieren, planen und sichern die Ver- und Entsorgung in der Gemeinde nachhaltig durch stetigen Unterhalt und Erneuerung der Anlagen und Leitungen. Bei der Umsetzung der kommunalen Reglemente und der übergeordneten Gesetzgebungen wird besonders auf den Umweltschutz geachtet.

Bezug zum Legislaturprogramm

L5.1: Die Neuorganisation der Wasserversorgungskommission etabliert sich.

L5.2: Die Zusammenarbeit mit anderen Wasserversorgungen wird in Bezug auf die Versorgungssicherheit geprüft.

L5.3: Eine kommunale Energieplanung wird erarbeitet.

L5.4: Der Ausbau des Glasfasernetzes wird gefördert und unterstützt.

L5.5: Das Entsorgungsangebot in der Gemeinde wird sichergestellt.

L5.6: Eine mehrjährige Investition- und Unterhaltsplanung der Abwasserleitungen wird erarbeitet.

L5.7: Die Spezialfinanzierungen werden mit kostendeckenden Gebühren finanziert.

Umsetzung Legislaturprogramm

L5.1: Die neue Organisation der Wasserversorgung hat sich entwickelt und bewährt sich.

L5.2: Die Überprüfung der Versorgungssicherheit ist angestossen und wird ab 2026 bearbeitet.

L5.3: Die Energieplanung wird Ende Legislatur bearbeitet.

L5.4: Ein Antrag seitens des Gemeinderates für eine weitere Erschliessungsetappe mit Glasfaser ist bei der Swisscom eingereicht worden.

L5.5: Mit dem Sammelsurium wurde eine Leistungsvereinbarung unterzeichnet. Die Gemeinde beteiligt sich an den Betriebskosten. Die Beteiligung wird jährlich überprüft.

L5.6: Die Investitions- und Unterhaltsplanung wird nach Abschluss vom GEP erarbeitet.

L5.7: Die Überprüfung der Gebühren in der Wasserversorgung Werthenstein wird im 2026 bearbeitet.

Chancen- / Risikobetrachtung

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Attraktivität durch qualitativ nachhaltige Ver- und Entsorgung	Bevölkerung fühlt sich dauerhaft gut versorgt	mittel	Erneuerung und Unterhalt der Anlagen und Leitungen kostenbewusst planen und ausführen
Risiko: private Sammelhöfe schliessen	Entsorgungsangebot im Gemeindegebiet verringert sich	hoch	Prüfung von Kostenbeteiligung
Risiko: Umwelteinflüsse / Unwetter / Katastrophen / Gewässerverschmutzung	Überdurchschnittliche, nicht planbare Kosten für Reparatur und Wiederinstandstellung	hoch	Vorsorgliche Massnahmen nur sehr bedingt möglich
Risiko: veraltete Technologie der digitalen Versorgung	Datenübertragung ausserhalb Bauzone ist nicht zeitgemäss, Abwanderung der Betroffenen	mittel	Verhandlung mit Netzbetreiber, mit allfälliger Kostenbeteiligung

Massnahmen und Projekte

Kosten (in 1'000 Fr.)	Status	Kosten	Zeitraum	ER / IR	R 2024	B 2025	R 2025
WWV Instandstellung Beschichtung Reservoir Mürgen	Weiterführung	250	2025/2026	IR	0	6	6
WWV Anpassung Reservoir Fluh für Netzverbund Ruswil	Weiterführung	110	2026	IR	0	0	0

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielwert	R 2024	B 2025	R 2025
Produzierter Solarstrom auf Gemeindeliegenschaften	MWh	150	2.8	80	147
Entsorgtes Grüngut	Tonnen	120	123	120	115
Verkaufte Wassermenge	m³	350'000	335'336	336'500	336'829

Entwicklung der Finanzen in der Erfolgsrechnung

Kosten (in 1'000 Fr.)		R 2024	B 2025	R 2025	Abw. in %
Saldo Globalbudget		-109	-81	-122	49,4
Total	Aufwand	1'363	1'214	1'287	6,0
	Ertrag	-1'472	-1'295	-1'409	8,8
Leistungsgruppen					
Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)	Aufwand	725	659	710	7,7
	Ertrag	-725	-659	-710	7,7
	Saldo	0	0	0	0
Versorgung	Aufwand	14	23	17	-27,4
	Ertrag	-174	-156	-169	7,8
	Saldo	-160	-133	-152	13,9
Entsorgung	Aufwand	624	532	560	5,4
	Ertrag	-573	-480	-530	10,5
	Saldo	51	52	30	-42,0
Ergebnisse Spezialfinanzierungen (vor Verbuchung Abschluss)					
Wasserversorgung	Ergebnis	-267	-162	-219	35,2
Fernwärme Schachen	Ergebnis	10	9	10	11,1
Abwasserbeseitigung	Ergebnis	-103	55	116	110,9
Abfallbewirtschaftung	Ergebnis	-2	-26	-14	-46,2

Entwicklung der Finanzen in der Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (in 1'000 Fr.)		R 2024	B 2025	R 2025	Abw. in %
Ausgaben		1'291	202	201	-0,2
Einnahmen		-755	-295	-472	60,2
Nettoinvestitionen		536	-93	-271	190,7

Erläuterungen zu den Finanzen

Die Aufwände und Erträge sind auf den gesamten Leistungsauftrag etwas höher ausgefallen als budgetiert. Bei einem Gesamtaufwand von rund 1.287 Mio. weist die Erfolgsrechnung gegenüber dem Budget ein positives Ergebnis von rund Fr. 41'000.00 aus. Die Mehrerträge durch die Konzession der CKW und eine Veränderung in den internen Umbuchungen von Kosten, haben zu diesem erfreulichen Ergebnis in der Erfolgsrechnung geführt.

Bei der Wasserversorgung wurde bei einem Gesamtaufwand von rund 0.7 Mio. Franken das Budget um rund Fr. 57'000.00 überschritten. Die Mehrkosten entstanden durch eine Rechnungsabgrenzung auf das Kalenderjahr von rund Fr. 41'000.00 und leicht höhere Kosten durch Wasserleitungsbrüche als budgetiert.

Bei der Abwasserbeseitigung gab es höhere Einnahmen bei den Mengengebühren als budgetiert. Bei der Abfallbewirtschaftung wurde eine Dividendenauszahlung des Gemeindeverbandes für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) von 8'464 Franken nicht budgetiert, was die Rechnung positiv beeinflusst hat.

In der Investitionsrechnung konnten die Ausgaben gemäss Budget eingehalten werden. Die Einnahmen sind aufgrund von Bautätigkeiten und den dadurch eingenommenen Anschlussgebühren höher als budgetiert. Diese Einnahmen werden direkt für die Schuldentilgung in der Anlagenbuchhaltung verwendet.

Investitionsrechnung 2025

Im Rechnungsjahr 2025 konnten nicht alle geplanten Investitionen umgesetzt werden. Gleichzeitig wurden Investitionen ausgeführt, welche im Budget nicht vorgesehen waren. Im Gemeinwesen ergeben sich immer wieder Abhängigkeiten und Entwicklungen, die zu zeitlichen Verschiebungen, Rückstellungen oder zu kurzfristig notwendigen, nicht geplanten Investitionen führen. Dennoch konnte die Gemeinde Werthenstein sämtliche Budgets der Investitionsrechnung in den einzelnen Aufgabenbereichen einhalten. Die Gemeinde hat im Jahr 2025 Investitionen in der Höhe von Fr. 740'637.30 getätigt. Vorgeesehen war eine Summe von Fr. 955'450.00. Die detaillierten Angaben und Begründungen können ebenfalls den einzelnen Aufgabenbereichen entnommen werden.

	Investitionsrechnung nach Sachgruppe	Rechnung	ergänzt Budget	Rechnung	Abweichung
	in Fr. 1'000	2024	2025	2025	2025
50	Sachanlagen	2'231	747	464	- 283
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	-	-	-	-
52	Immaterielle Anlagen	4	55	145	90
54	Darlehen	-	-	-	-
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	-	-	-	-
56	Eigene Investitionsbeiträge	147	153	132	- 21
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-	-
	Investitionsausgaben	2'382	955	741	- 214
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	-	-	- 78	- 78
61	Rückerstattungen	-	-	-	-
62	Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	-	-	-	-
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	- 756	- 295	- 490	- 195
64	Rückzahlung von Darlehen	-	-	-	-
65	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	-	-	-	-
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	- 134	- 170	- 190	- 20
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-	-
	Investitionseinnahmen	- 890	- 465	- 758	- 293
	Nettoinvestitionen	1'492	490	- 17	- 507
	davon Spezialfinanzierungen				
	Investitionsausgaben:				
	- Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung	1'013	103	88	- 15
	- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	278	99	113	14
	- Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft				-
	- Spezialfinanzierung (SF) Fernwärme Schachen (Erneuerungsfonds)				-
	Total Investitionsausgaben	1'291	202	201	- 1
	Investitionseinnahmen:				
	- Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung	- 723	- 215	- 452	- 237
	- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	- 33	- 80	- 20	60
	- Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	-	-	-	-
	- Spezialfinanzierung (SF) Fernwärme Schachen (Erneuerungsfonds)	-	-	-	-
	Total Investitionseinnahmen	- 756	- 295	- 472	- 177

Investitionsrechnung mit Kontrolle der Sonderkredite Rechnung 2025

Konto	Bezeichnung	Datum Beschluss	Bruttokredit (inkl. MWSt)	beansprucht bis 31.12.24	ERGÄNZENDES BUDGET 2025		RECHNUNG 2025		MWST-VORSTEUER RG 2025 (SIEHE 1 UNTEN)	KREDITKONTROLLE INKL. MWST	
					Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen		beansprucht bis 31.12.25	Verfügbar ab 01.01.26
20	Finanzen, Bau und Infrastruktur										
0291.5040.00.5	Umbau Rümlihalle	11.12.2023	990'000.00	616'946.95	473'000.00		260'454.70			877'401.65	112'598.35
0291.6040.00.5	Umbau Rümlihalle							47'919.45			
50	Versorgung und Entsorgung										
7104.5030.01.7	Sonderkredit EL Wasserleitung Schwandenstrasse	13.12.2021	600'000.00	551'012.15			177.65		- 177.65	551'012.15	48'987.85
7104.5030.01.8	Sonderkredit Teilersatz HL GWPW Berboden-Strittmatt	13.12.2021	1'520'000.00	1'346'661.90	35'200.00		35'100.18		2'503.92	1'384'266.00	135'734.00
	Sonderkredit Abtretung Gemeindekanalisationsleitung Schwarzenbergstrasse bis Blattner-Brücke der Gemeinde Malters (anteil Mitbenützung Gemeinde Werthenstein) an den Gemeindeverband REAL	31.05.2023	388'249.00	0.00	0.00		0.00		0.00	0.00	388'249.00

Genehmigung von bewilligten Kreditüberschreitungen

Gemäss § 15 FHGG gilt:

¹ Der Gemeinderat kann in folgenden Fällen eine Kreditüberschreitung bewilligen:

- wenn das Bundesrecht, ein kantonales Gesetz, ein kommunales Reglement oder ein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichtes eine Ausgabe unmittelbar vorschreiben,
- bei dringlichen Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wenn der Aufschub für die Gemeinde nachteilige Folgen hätte,
- für durchlaufende Beiträge,
- für Abschreibungen und Wertberichtigungen nach § 58.

² Die Kreditüberschreitung ist nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredites unverhältnismässig wäre.

³ Kreditüberschreitungen sind den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament mit dem Jahresbericht zur Genehmigung zu unterbreiten.

Auf dieser Grundlage hat der Gemeinderat folgende Kreditüberschreitungen bewilligt:

Erfolgsrechnung:	(Kosten in Fr. 1'000)	TOTAL	Abw. in %
Globalbudget Präsidiales und öffentliche Sicherheit		35	5
Globalbudget Soziales und Bildung		184	2.6
Globalbudget Umwelt und Kultur		46	16.8

Kenntnisnahme von Kreditübertragungen

Gemäss § 16 FHGG gilt:

- ¹ Kann ein im Budget ausgewiesenes Vorhaben innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, können die im Budgetkredit dafür eingestellten, noch nicht beanspruchten Mittel auf die neue Rechnung übertragen werden.
- ² Bestand und Veränderungen von Kreditübertragungen werden den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament im Jahresbericht zur Kenntnis gebracht.
- ³ Übertragene Kredite dürfen nur für das ursprünglich vorgesehene Vorhaben verwendet werden. Wird dieses mit anderen Mitteln finanziert oder nicht weiterverfolgt, verfallen sie.

Auf dieser Grundlage hat der Gemeinderat folgende Kreditübertragungen bewilligt:

Investitionsrechnung:	(Kosten in Fr. 1'000)	TOTAL
Übertrag 2024/2025		
Bau und Infrastruktur: Umbau Rümlihalle		373
Umwelt, Ver- und Entsorgung: Umbau Kreisel Bahnhof Wolhusen		20
Übertrag 2025/2026		
Umwelt und Kultur: Unwetterkosten		75
Umwelt und Kultur: Biodiversitätsprojekt		40
Versorgung und Entsorgung: Sonderkredit Teilersatz HL GWPW Bergboden-Strittenmatt		125
Versorgung und Entsorgung: Umbau Kreisel Bahnhof Wolhusen		23
Versorgung und Entsorgung: Sanierung Reservoir Mürgen		24
Versorgung und Entsorgung: Anschluss ARA Pumpwerk Oberdorf		35

Bilanz per 31. Dezember 2025

Die Bilanz schliesst per 31. Dezember 2025 mit total Aktiven und Passiven von je Fr. 29'136'452.55 ab. Dies entspricht einer Zunahme der Bilanzsumme um rund Fr. 1'406'000.00. Per 31. Dezember 2025 besteht ein Anlagevermögen (Finanz- und Verwaltungsvermögen) von total Fr. 18.94 Mio., was einer Abnahme von rund Fr. 792'000.00 entspricht. Auf der Passivseite resultiert beim Fremdkapital eine Zunahme von Fr. 589'000.00, welche per Stichtag 31. Dezember 2025 ein Total von Fr. 17.82 Mio. ergibt. Nach Verbuchung des Ertragsüberschusses von Fr. 899'457.87 aus der Erfolgsrechnung beträgt das Eigenkapital des allgemeinen Haushalts (ohne Spezialfinanzierungen und Fonds) Fr. 9'294'339.83 (Vorjahr 8'394'881.96).

	Bilanz per 31. Dezember 2025 in Fr. 1'000	Rechnung 2024	Veränderung absolut	Rechnung 2025
	Umlaufvermögen	7'991	2'199	10'190
	Finanzvermögen Umlaufvermögen	7'991	2'199	10'190
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	5'568	1'894	7'462
101	Forderungen	2'341	281	2'622
102	Kurzfristige Finanzanlagen		-	
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	82	24	106
106	Handelswaren	-	-	-
	Anlagevermögen	19'739	- 793	18'946
	Finanzvermögen Anlagevermögen	394	-	394
107	Finanzanlagen	5	-	5
108	Sachanlagen Finanzvermögen	389	-	389
109	Forderungen ggü. SF und Fonds im FK	-	-	-
	Verwaltungsvermögen	19'345	- 793	18'552
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	17'748	- 696	17'052
142	Immaterielle Anlagen	359	57	416
144	Darlehen	-	-	-
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	-	-	-
146	Investitionsbeiträge	1'238	- 154	1'084
	Total Aktiven	27'730	1'406	29'136

	Fremdkapital	17'234	589	17'823
	Kurzfristiges Fremdkapital	6'512	1'114	7'626
200	Laufende Verbindlichkeiten	5'918	1'185	7'103
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	1	- 1	-
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	593	- 70	523
205	Kurzfristige Rückstellungen	-	-	-
	Langfristiges Fremdkapital	10'722	- 525	10'197
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	10'556	- 523	10'033
208	Langfristige Rückstellungen	-	-	-
209	Verbindlichkeiten ggü. SF und Fonds im FK	166	- 2	164
	Eigenkapital	10'496	817	11'313
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) ggü. SF	2'366		2'275
291	Fonds	83	-	83
295	Aufwertungsreserve	- 348	9	- 339
296	Neubewertungsreserve	-	-	-
298	Übriges Eigenkapital	-	-	-
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	8'395	899	9'294
	Total Passiven	27'730	1'406	29'136
	Positionen gemäss HRM2 zur Information:			
10	Total Finanzvermögen	8'385	2'199	10'584

Finanzkennzahlen

Die massgebenden Finanzkennzahlen können mit Ausnahme der Nettoschuld je Einwohner/in eingehalten werden. Diese liegt aufgrund der Investitionstätigkeit in den vergangenen Jahren in den Spezialfinanzierungen, insbesondere im Bereich der Wasserversorgung, bei Fr. 3'351.00 (\leq Fr. 2'500.00). Ohne Berücksichtigung der Spezialfinanzierungen kann die Nettoschuld je Einwohner mit Fr. 1'365.00 (\leq Fr. 3'000.00) eingehalten werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Investitionstätigkeiten in den kommenden Jahren wieder zunehmen werden. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass sich dies negativ auf die Entwicklung der Finanzkennzahlen auswirken kann. Aus diesem Grund sind die Finanzkennzahlen mit gebotener Zurückhaltung zu beurteilen.

Der Selbstfinanzierungsgrad ist in diesem Jahr nicht aussagekräftig. Diese Finanzkennzahl wird unter anderem mit den Nettoinvestitionen berechnet. Aufgrund der hohen Einnahmen und tieferen Ausgaben in der Investitionsrechnung sind die Nettoinvestitionen negativ.

Um die Finanzkennzahlen insbesondere die Nettoschuld je Einwohner/in einzuhalten, wäre eine längerfristige Reduktion der Investitionen notwendig. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass ein konsequenter Investitionsstopp zwar eine Verbesserung der Finanzkennzahlen ergeben, jedoch einen Rückschritt in der Weiterentwicklung der Gemeinde darstellen würde. Der Aufschub von Sanierungen und Unterhalt der gemeindeeigenen Anlagen und Liegenschaften würde in späteren Jahren erhebliche Mehrkosten verursachen. Darum hält der Gemeinderat trotz einer zu hohen Nettoschuld je Einwohner/in an den vorgesehenen und künftig notwendigen Investitionen fest.

Gemeinde	Werthenstein	Jahr	2025
Selbstfinanzierungsgrad			
Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Der Selbstfinanzierungsgrad in der Jahresrechnung soll im Durchschnitt von fünf Jahren (Rechnungsjahr und vier Vorjahre) mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin mehr als 1'500 Franken beträgt.			
Selbstfinanzierungsgrad 2025	-9'442.5	Selbstfinanzierung und/oder Nettoinvestitionen negativ	
Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt über 5 Jahre	87.9		
Selbstfinanzierungsanteil			
Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann. Der Selbstfinanzierungsanteil soll sich auf mindestens 10 Prozent belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin mehr als 1'500 Franken beträgt.			
Selbstfinanzierungsanteil	10.5	Selbstfinanzierung und/oder Nettoinvestitionen negativ	
Zinsbelastungsanteil			
Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum. Der Zinsbelastungsanteil sollte 4 Prozent nicht übersteigen.			
Zinsbelastungsanteil	0.6		
Kapitaldienstanteil			
Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin. Der Kapitaldienstanteil sollte 15 Prozent nicht übersteigen.			
Kapitaldienstanteil	5.7		
Nettoverschuldungsquotient			
Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge (inkl. Ressourcenausgleich und horizontale Abschöpfung) erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen. Der Nettoverschuldungsquotient sollte 150 Prozent nicht übersteigen.			
Nettoverschuldungsquotient	78.1		
Nettoschuld je Einwohner/in			
Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens. Die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin soll 2'500 Franken nicht übersteigen.			
Nettoschuld je Einwohner/in	3'351		

Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/in

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens.

Die Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen pro Einwohner und Einwohnerin soll 3'000 Franken nicht übersteigen.

Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/in 1'365

Bruttoverschuldungsanteil

Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

Der Bruttoverschuldungsanteil sollte 200 Prozent nicht übersteigen.

Bruttoverschuldungsanteil 111.7

Geldflussrechnung und Anhang zur Jahresrechnung

Der Anhang der Jahresrechnung enthält folgende weitere Dokumente:

- den Beteiligungsspiegel
- den Eigenkapitalnachweis
- Herleitung ergänztes Budget nach Aufgabenbereichen
- Finanzielle Zusicherungen
- Anlagespiegel
- Rückstellungsspiegel
- Eventualverpflichtungen

Die Dokumente zum Anhang und die Geldflussrechnung liegen auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Sämtliche Abweichungen gegenüber dem übergeordneten Recht sowie den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen sind in den einzelnen Leistungsaufträgen kommentiert. Bei den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen wurden die kantonalen Vorlagen verwendet.

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2025

Die BDO AG hat als externe Revisionsstelle die Jahresrechnung 2025 geprüft. Sie hält im Prüfbericht vom 10. April 2026 folgendes Prüfungsurteil fest:

«Wir haben die Jahresrechnung der Gemeinde Werthenstein – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und der Geldflussrechnung für das dann endende Rechnungsjahr sowie dem Anhang – geprüft. Nach unserer Beurteilung entspricht die beigefügte Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften.»

Bericht der Controllingkommission

Als Controllingkommission haben wir den politischen Teil des Jahresberichtes für das Jahr 2025 der Gemeinde Werthenstein beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung werden die in der Gemeindestrategie, dem Legislaturprogramm und dem entsprechenden Aufgaben- und Finanzplan gemachten Vorgaben mehrheitlich umgesetzt. Die im Jahresbericht dargestellte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als positiv und nachhaltig.

Wir empfehlen, den politischen Teil des Jahresberichtes des Jahres 2025 zu genehmigen.

Wolhusen-Markt, 30. März 2026

Die Controllingkommission

Nicolas Kälin
Präsident

Roland Bachmann
Mitglied

Andreas Thalmann
Mitglied

Bericht der Finanzaufsicht Gemeinden zur Rechnung des Vorjahres

Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht vom 7. Oktober 2025 zum Jahresbericht 2024 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

«Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob der Jahresbericht 2024 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 7. Oktober 2025 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat den Jahresbericht 2025 gemäss § 17, des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und § 11 des Gemeindegesetzes, beinhaltend:

- die Berichte zu den Aufgabenbereichen inklusive Stand der Umsetzung des Legislaturprogramms,
- die bewilligten Kreditüberschreitungen gemäss § 15 FHGG,
- die bewilligten Kreditübertragungen gemäss § 16 FHGG,
- der Jahresrechnung 2025, welche mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 899'457.87 und Investitionsausgaben von Fr. 740'637.30 abschliesst,

verabschiedet.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, den Jahresbericht 2025 zu genehmigen.

Traktandum 2

Konzessionsvertrag mit der CKW AG betreffend Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen

Das Wichtigste in Kürze

In der Gemeinde Werthenstein ist die CKW AG als Netzbetreiberin für die Stromversorgung zuständig. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes (z. B. Strassen und Wege) entrichtet das Unternehmen der Gemeinde eine Gebühr – die sogenannte Konzessionsabgabe. Die CKW zieht die Konzessionsabgabe als gesetzlichen Bestandteil des Netznutzungsentgelts über die Stromrechnung bei den Endkunden ein (auf der Rechnung separat ausgewiesen) und leitet die eingenommenen Mittel an die Gemeinde weiter. Der aktuelle Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Werthenstein und der CKW stammt aus dem Jahre 2009.

In den vergangenen Jahren haben sich die übergeordneten rechtlichen Bestimmungen massgeblich verändert. Der Strommarkt in der Schweiz befindet sich im Umbruch. 2023 hat der Bund eine neue Abgabe eingeführt, um Massnahmen gegen eine mögliche Strommangellage zu finanzieren. Diese Abgabe wird auch als Bestandteil des Netznutzungsentgelts verrechnet. Gemäss dem aktuell gültigen Konzessionsvertrag wird die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgelts erhoben. Das führt dazu, dass jede Erhöhung des Netznutzungsentgeltes automatisch zu einer Erhöhung der Konzessionsabgabe führt. Dieser Automatismus ist rechtlich heikel, weil die höhere Abgabe in keinem Zusammenhang zur Nutzung des öffentlichen Grundes steht. Auch erhalten die Stromkundinnen und -kunden für die höhere Abgabe keine Mehrleistung.

Der aktuelle Konzessionsvertrag muss darum angepasst werden. Neu wird die Konzessionsabgabe als Zuschlag auf jede aus dem Verteilnetz der CKW ausgespeiste Kilowattstunde (kWh) erhoben. Das bisher verwendete Netznutzungsentgelt wird als Berechnungsbasis ersetzt. So sind keine automatischen Abgabenerhöhungen mehr möglich. Der Gemeinderat setzt einmal im Jahr die Höhe der Konzessionsgebühr fest, die sich zwischen 0.3 und 1.0 Rappen bewegt. Mit dem neuen Konzessionsvertrag werden die juristischen und finanziellen Risiken für die Gemeinde Werthenstein minimiert.

Mit dem heute gültigen Konzessionsvertrag hat die Gemeinde Werthenstein Einnahmen im Gesamtumfang von rund Fr. 155'000.00 pro Jahr. Die durchschnittliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) beträgt dabei ca. 0.75 Rappen. Mit dem neuen Vertrag sollen die Einnahmen stabil bleiben. Sollte der Stromverbrauch steigen, kann die Konzessionsabgabe vom Gemeinderat tiefer angesetzt werden, sodass dem kommunalen Finanzhaushalt in etwa immer die gleichen Mittel aus der Benützung des öffentlichen Grundes zufließen.

Der Konzessionsvertrag wird mit der CKW AG auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann jedoch von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

1. Ausgangslage

Die Stromversorgung in der Schweiz ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden, Netzbetreibern und Energieproduzenten. Die verschiedenen Akteure übernehmen dabei jeweils einen Teil der Verantwortung.

Das Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) vom 23. März 2007 verlangt, dass die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber bezeichnen. Damit wird bestimmt, welcher Netzbetreiber in einem Gebiet die Anschlusspflicht und die Lieferpflicht gemäss StromVG übernimmt. So wird sichergestellt, dass Endverbraucher im ganzen Kantonsgebiet an das Elektrizitätsnetz angeschlossen und mit Strom versorgt werden können. Mit Beschluss vom 2. März 2010 hat der Luzerner Regierungsrat die Netzgebiete festgelegt und zugeteilt. In den meisten Gemeinden im Kanton Luzern übernimmt die CKW gemäss der Netzgebietszuteilung die Rolle des Netzbetreibers.

Insgesamt ist das Schweizer Stromnetz in sieben Netzebenen eingeteilt. Die CKW betreibt ein Verteilnetz auf überregionaler, regionaler und lokaler Ebene (Netzebenen 3, 5 und 7) und versorgt die Gemeinden mit elektrischer Energie, zum grössten Teil bis zum Endkunden. Der Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes liegt bei der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid.

Was regelt der Konzessionsvertrag mit der CKW?

Wenn einem Netzbetreiber gestützt auf die kantonale Netzgebietszuteilung in einem bestimmten Gebiet die Versorgung mit elektrischer Energie obliegt, so muss die zuständige Gemeinde dem betreffenden Netzbetreiber das Recht erteilen, den öffentlichen Grund (z.B. Strassen, Wege, Plätze usw.) für die Errichtung und den Betrieb des Elektrizitätsverteilsnetzes benutzen zu dürfen. Dies erfolgt durch einen Konzessionsvertrag. In der Gemeinde Werthenstein ist die CKW für die Stromversorgung zuständig.

Für die sichere und zuverlässige Stromversorgung investiert die CKW jedes Jahr über 60 Millionen Franken in den Betrieb und Unterhalt des Stromnetzes. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes bezahlt die CKW an die Gemeinden eine Gebühr – die sogenannte Konzessionsabgabe. Die Abgabe ist vergleichbar mit der Entschädigung für eine Dienstbarkeit, welche die CKW an einen privaten Landeigentümer bezahlt, wenn sie eine Leitung auf dessen Grundstück verlegt. Die Leitungen selbst gehören der CKW und werden von ihr unterhalten und betrieben.

Die CKW zieht die Konzessionsabgabe als gesetzlichen Bestandteil des Netznutzungsentgelts bei den Endkunden über die Stromrechnung ein (auf der Rechnung separat ausgewiesen) und leitet die eingenommenen Mittel an die Gemeinde weiter. Falls ein Kunde die Konzessionsabgabe nicht mehr entrichtet, zahlt die CKW diesen Beitrag auch nicht mehr an die Gemeinde.

Die Höhe der Konzessionsabgabe wird im Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und der CKW geregelt. Der aktuelle Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Werthenstein und CKW stammt aus dem Jahre 2009. Damals wurde festgelegt, dass die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgeltes berechnet wird. Die Höhe unterscheidet sich je nach Netzebene, auf der ein Kunde ans Verteilnetz von der CKW angeschlossen ist:

- 10% auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Niederspannung (Netzebene 7)
- 7,5% auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Mittelspannung (Netzebene 5)
- 5% auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Hochspannung (Netzebene 3)

Im Frühjahr 2024 hatten 68 der 75 Gemeinden, welche die CKW im Kanton Luzern versorgt, den Konzessionsvertrag aus dem Jahre 2009. Sieben Gemeinden haben in den vergangenen Jahren eine neuere Version abgeschlossen. Seit 2024 werden die Verträge nach und nach mit neueren Verträgen ersetzt.

2. Handlungsbedarf

Seit 2009 hat sich der Strommarkt grundlegend verändert. Das Schweizer Stimmvolk hat 2017 den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Der Ausbau der Photovoltaik boomt und mit dem neuen Stromgesetz hat die Schweizer Stimmbevölkerung ambitionierte Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien festgelegt. Diese Entwicklungen führen dazu, dass Netzbetreiber wie die CKW mehr Geld in den Ausbau der Verteilnetze investieren müssen und die Netzgebühren tendenziell steigen. Auch die Tarife der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid sind in den letzten Jahren gestiegen.

In den Jahren 2022/23 war Europa ausserdem mit einer Energiekrise konfrontiert. Die Schweiz musste verschiedene Massnahmen ergreifen, um sich auf eine mögliche Strommangellage vorzubereiten. Der Bund erhebt deshalb seit 2023 eine neue Abgabe für die sogenannte Winterreserve. Damit werden die Massnahmen gegen eine mögliche Strommangellage finanziert (z. B. Wasserkraftreserve, Bau eines Reservekraftwerks in Birr oder die Bereitstellung weiterer Reservekraftwerke und Notstromgruppen). Auch in den kommenden Jahren können diese oder ähnliche Abgaben erhoben werden, um zusätzliche Massnahmen für die Versorgungssicherheit zu finanzieren. Diese Abgaben müssen die Verteilnetzbetreiber von Gesetzes wegen als Teil des Netznutzungsentgeltes verrechnen.

Auch das neue Stromgesetz, das die Schweizer Stimmbevölkerung im Juni 2024 deutlich angenommen hat, enthält zusätzliche Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien, die über das Netznutzungsentgelt abgerechnet werden.

Alle diese Entwicklungen haben dazu geführt, dass sich die Ausgangslage für die Berechnung der Konzessionsabgabe massgeblich verändert hat. Wie oben ausgeführt, wird gemäss dem Konzessionsvertrag von 2009 die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgeltes berechnet. Jede Erhöhung des Netznutzungsentgeltes führt somit automatisch zu einer Erhöhung der Konzessionsabgabe. Die höhere Abgabe muss von den Stromkonsumentinnen und -konsumenten mit der Stromrechnung bezahlt werden.

Juristische und finanzielle Risiken

Diese automatische Erhöhung der Konzessionsabgabe ist juristisch heikel. Es ist fraglich, ob sie mit dem sogenannten Äquivalenzprinzip vereinbar ist. Dieses besagt, dass die staatlichen Abgaben und der Wert der staatlichen Leistungen in einem vernünftigen Verhältnis stehen müssen. Die steigende Abgabe steht in keinem Zusammenhang zur Nutzung des öffentlichen Grundes. Auch erhalten die Stromkundinnen und -kunden für die höhere Abgabe keine Mehrleistung.

Beim Abschluss des Konzessionsvertrages 2009 waren die Entwicklungen seit 2022/23 nicht absehbar. Aus diesem Grund gibt es im bestehenden Vertrag keinen Mechanismus, wie eine solche Erhöhung verhindert werden kann. Dies ist aus Gemeindesicht auch mit finanziellen Risiken verbunden. Falls Stromkunden mit Verweis auf die Verletzung des Äquivalenzprinzips die Zahlung der Konzessionsabgabe verweigern, würde die CKW diese Gelder auch nicht mehr an die Gemeinde weitergeben.

3. Einheitlicher Text und wichtige Änderungen

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um mit der CKW einen neuen Vertrag zu erarbeiten. Das Ziel ist, dass möglichst alle Gemeinden im Kanton einen gleichlautenden Konzessionsvertrag mit der CKW und auch den anderen Netzbetreibern abschliessen. Mit dem neuen Konzessionsvertrag werden die juristischen und finanziellen Risiken für die Gemeinden bereinigt. Der neue Konzessionsvertrag (siehe Anhang) wird mit dieser Botschaft der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet.

Die wichtigste Änderung ist die neue Methode zur Berechnung der Konzessionsabgabe. Neu legt jede Gemeinde eine Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) fest. Sie muss sich in einer Bandbreite zwischen 0.3 und 1.0 Rappen bewegen. Die Abgabe kann bei Bedarf einmal pro Jahr durch den Gemeinderat angepasst werden. Somit besteht keine Abhängigkeit mehr zwischen Konzessionsabgabe und Netznutzungsentgelt. Die Bemessung der Abgabe erfolgt neu gestützt auf ein sachliches Anknüpfkriterium.

Darüber hinaus wird der Vertrag in verschiedenen Punkten aktualisiert:

1. Es wird neu eine Obergrenze für Stromgrosskunden eingeführt. Damit Endverbraucher mit einem hohen Strombedarf nicht übermässig mit Konzessionsgebühren belastet werden, soll die Belastung pro Endkunden auf eine bestimmte Anzahl Gigawattstunden pro Jahr begrenzt werden (Ziff A.2).

2. Die Bestimmungen über die öffentliche Beleuchtung sind nicht mehr Teil des Konzessionsvertrages, da diese Thematik konzessionsfremd ist.
3. Neu beinhaltet der Konzessionsvertrag eine Regelung zur Vorgehensweise, falls der Konzessionsvertrag aufgrund übergeordneten Rechts letztinstanzlich für widerrechtlich befunden werden sollte (z.B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher). Diese Regelung bringt Klarheit für die Parteien und erspart eine spätere Auseinandersetzung mit dieser Thematik (Ziff. C.3.1).
4. Der Konzessionsvertrag wird nicht mehr auf eine Dauer von 25 Jahren abgeschlossen, sondern auf unbestimmte Zeit, wobei er unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren gekündigt werden kann. Dies bietet beiden Vertragsparteien mehr Flexibilität (Ziff. C.2).
5. Weiter werden diverse Punkte zum Informationsaustausch oder zur Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und CKW an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. So ist kein Austausch zu Mutationen der Einwohnerkontrolle zwischen den Parteien mehr vorgesehen. Der Zugang für die CKW zu Baugesuchen, die für die Versorgungs- und Netzplanung relevant sind, ist über eine zentrale digitale Plattform geregelt (Ziff. B.1.2). Weiter ist das Prozedere zur Zahlung und Abrechnung der Konzessionsgebühren bestimmt (Ziff. B.2.3).

Der Vertrag entspricht den aktuellen regulatorischen Anforderungen. Das Umfeld kann sich aber in den kommenden Jahren verändern. Es besteht keine Garantie, dass der Konzessionsvertrag auch allen künftigen regulatorischen und rechtlichen Bestimmungen entspricht. In diesem Fall müsste der Konzessionsvertrag wieder angepasst werden.

4. Der Konzessionsvertrag

Der Konzessionsvertrag gliedert sich in drei Teile: Die Konzessionserteilung (A), die vertraglichen Vereinbarungen (B) und die gemeinsamen Bestimmungen (C).

Im Teil A wird der CKW das Recht eingeräumt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Werthenstein für das elektrische Verteilnetz in Anspruch zu nehmen, solange die CKW für der Gemeinde Werthenstein eine Netzzuteilung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern besitzt. Ausserdem wird dem Gemeinderat die Kompetenz gegeben, innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite die Höhe der Konzessionsabgabe festzulegen. Neu erhebt die Gemeinde eine jährliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) in einer Bandbreite zwischen 0.3 und 1.0 Rappen.

Im vertraglichen Teil B werden sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien beschrieben. So benötigt die CKW nach wie vor eine Bewilligung der Gemeinde, falls sie Arbeiten in oder auf öffentlichen Grundstücken auszuführen gedenkt. Solche Arbeiten sind – wenn immer möglich – mit den weiteren Werken zu koordinieren. Sämtliche Kosten für die Erstellung und den Betrieb des Verteilnetzes trägt die CKW.

Die Höhe der Konzessionsgebühr hängt nur noch von der Menge, der aus dem Verteilnetz der CKW ausgespeisten elektrischen Energie ab. Die CKW verpflichtet sich, dem Gemeinderat diese Angaben unaufgefordert zu liefern. Die Zahlungen an die Gemeinde erfolgen als Akonto-Zahlungen vier Mal jährlich. Nach Vorliegen der definitiven Verbrauchszahlen erfolgt eine Schlussrechnung.

Im Teil C werden die gemeinsamen Bestimmungen definiert. Die Konzession wird auf unbestimmte Dauer vergeben. Diese kann jedoch von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden.

5. Einnahmen aus Konzession

Der bisherige Konzessionsvertrag ist weder von der CKW noch von der Gemeinde gekündigt, er soll durch den vorliegenden Vertrag ersetzt werden. Die Gemeinde Werthenstein sichert sich damit eine geregelte Inanspruchnahme ihres öffentlichen Grundes sowie die Einnahmen aus den Konzessionsgebühren. Gleichzeitig verpflichtet sich die CKW zur vertragsgemässen Ausübung der Konzession, damit sie ihr elektrisches Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet auch in Zukunft sicher betreiben, unterhalten und ausbauen kann.

Mit dem heute gültigen Konzessionsvertrag hat die Gemeinde Werthenstein Einnahmen im Gesamtumfang von rund Fr. 155'000.00 pro Jahr. Die durchschnittliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) beträgt dabei ca. 0.75 Rappen. Mit dem neuen Vertrag sollen die Einnahmen stabil bleiben. Sollte der Stromverbrauch steigen, kann die Konzessionsabgabe vom Gemeinderat im Rahmen der vorgesehenen Bandbreite tiefer angesetzt werden, sodass dem kommunalen Finanzhaushalt in etwa immer die gleichen Mittel aus der Benützung des öffentlichen Grundes zufließen. Es ist nicht die Absicht des Gemeinderats, durch die Konzessionsabgabe Mehreinnahmen zulasten der Strombezüglerinnen und -bezügler zu erzielen.

Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Werthenstein

Als Controllingkommission haben wir den rechtsetzenden Erlass «Konzessionsvertrag über die Nutzung von öffentlichem Boden für elektrische Verteilanlagen» mit der CKW AG der Gemeinde Werthenstein beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den rechtsetzenden Erlass «Konzessionsvertrag über die Nutzung von öffentlichem Boden für elektrische Verteilanlagen» mit der CKW AG zu beschliessen.

Wolhusen-Markt, 30. März 2026

Die Controllingkommission

Nicolas Kälin
Präsident

Roland Bachmann
Mitglied

Andreas Thalmann
Mitglied

Antrag des Gemeinderates

Der Konzessionsvertrag über die Nutzung von öffentlichem Boden für elektrische Verteilanlagen mit der CKW AG sei zu beschliessen.

Anhang: «Konzessionsvertrag über die Nutzung von öffentlichem Boden für elektrische Verteilanlagen»

Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Werthenstein (im Folgenden Gemeinde genannt) und der CKW AG, Luzern (im Folgenden CKW genannt) betreffend Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen.

A. Konzession

1. Konzessionserteilung

Gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 2. März 2010, wonach das Gebiet der Gemeinde im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) sowie im Sinne von § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) als Netzgebiet der CKW als Netzbetreiberin hinsichtlich der Netzebenen 3, 5 und 7 auf unbestimmte Dauer zugeteilt worden ist, bestimmt die Gemeindeversammlung was folgt:

Die Gemeinde erteilt CKW für die Dauer der Geltung der vom Regierungsrat verfügten Netzgebietszuteilung das Recht, den öffentlichen Grund (alle Grundstücke der Gemeinde auf dem Gemeindegebiet, die Verwaltungsvermögen sind oder im Gemeingebrauch stehen) weiterhin durch ihr elektrisches Verteilnetz in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung der ihr aus der Netzzuteilung fliessenden Aufgaben und Pflichten notwendig ist.

Die mit der Konzession verbundenen Auflagen werden zwischen Gemeinde und CKW gemäss Abschnitt B nachfolgend einvernehmlich vereinbart.

Die Dauer der Konzessionserteilung richtet sich gemäss Ziff. C.2.

2. Konzessionsgebühr

Die Bestimmung der Höhe der Konzessionsabgabe liegt in der Kompetenz der Gemeinde. Der Gemeinderat legt die Höhe wie folgt fest:

Die Gemeinde erhebt von CKW für die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes eine jährliche Konzessionsgebühr in der Höhe von 0.3 bis 1.0 Rappen je kWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeiste elektrische Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet, wobei pro Endverbraucher und Jahr jeweils maximal 8 GWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeiste elektrische Energie für die Berechnung der Konzessionsgebühr berücksichtigt werden. Die Definition eines Endverbrauchers ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (SR 734.7).

Der Gemeinderat legt die Höhe der von CKW je kWh aus deren Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie geschuldeten Konzessionsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens gemäss vorliegendem Konzessionsvertrag für jedes Jahr im Voraus fest (vgl. Ziff. B 2.2). Er berücksichtigt dabei vorab die Minderwerte an Strassen und ihren Bestandteilen und, soweit möglich, die allgemeine konjunkturelle Lage.

Die infolge fachgerecht ausgeführter Bauarbeiten im Zusammenhang mit Erweiterungen des Verteilnetzes sowie allen weiteren baulichen Massnahmen am Verteilnetz an den öffentlichen Strassen und ihren Bestandteilen der Gemeinde entstehende Minderung der Lebensdauer sowie die damit zu Lasten der Gemeinde verbundenen Mehrkosten sind mit der Bezahlung der Konzessionsgebühr abgegolten.

B. Vertragliche Vereinbarungen

1. Ausübung der Konzession

1.1 Bewilligungen

CKW ist verpflichtet, für die von ihr in Bezug auf das Verteilnetz geplanten Erweiterungen sowie für alle weiteren notwendigen Bauarbeiten am Verteilnetz im oder auf dem öffentlichen Gemeindegrund vorgängig die Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Die Bewilligungspflicht betrifft die konkrete Lage der elektrischen Verteilanlagen, den Zeitpunkt und die Dauer der Bauarbeiten sowie die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch Baustellen-Installationen und dergleichen. Im Falle dringlicher Bauarbeiten im Hinblick auf die Wiederherstellung der Stromversorgung kann die Bewilligung ausnahmsweise nachträglich eingeholt werden.

1.2 Gegenseitige Information

Die Parteien beziehen sich gegenseitig im Voraus rechtzeitig bei allen relevanten Massnahmen, Änderungen und Planungen jeglicher Art ein (seitens der Gemeinde namentlich bezüglich Zonen-, Bebauungs-, Gestaltungs-, Erschliessungsplanungen, seitens der CKW bezüglich wichtiger geschäfts- oder versorgungspolitischer Entscheide), welche Auswirkungen auf die elektrischen Verteilanlagen nach sich ziehen.

Die Gemeinde gewährt CKW den Zugang zu sämtlichen Baugesuchen und Baubewilligungen inklusive aller Planunterlagen, die für die Elektrosicherheit oder für die Versorgungs- und Netzplanung relevant sind, über eine digitale Plattform spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage. CKW handelt im öffentlichen Interesse und gewährleistet durch das informatorische Unbundling, dass die zur Verfügung gestellten Informationen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

1.3 Koordination von Bauarbeiten

Bauarbeiten werden zwischen den Parteien koordiniert. Grabarbeiten für Leitungen und Anlagen werden nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Die Parteien prüfen jeweils die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe.

Die Parteien können Gräben und Leitungsschächte sowie weitere Anlagen der anderen Vertragspartei für leitungsgebundene Dienstleistungen (Wasser, Abwasser, Gas, Kabelfernsehen, Datenübertragungsanlagen usw.) beidseitiges Einverständnis vorausgesetzt gegen Kostenbeteiligung mitbenutzen oder mitbenutzen lassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

1.4 Verlegung und Entfernung von elektrischen Verteilanlagen

Die Gemeinde kann die Verlegung oder die Entfernung von elektrischen Verteilanlagen von CKW verlangen, wenn die Gemeinde eine Nutzung des Grundes beabsichtigt, die mit der bisherigen Lage der Verteilanlagen nicht vereinbar ist. CKW ist in diesem Fall verpflichtet, die betreffenden Verteilanlagen so schnell wie möglich zu verlegen und/oder zu entfernen.

CKW trägt sämtliche Kosten der Verlegung und Entfernung.

Vorbehalten bleiben bestehende und künftige Sonderregelungen bezüglich der Kostentragungspflicht gemäss Ziff. B.1.4.2 hiervor, wenn solche separat schriftlich vereinbart worden sind. Als solche Sonderregelungen gelten beispielsweise vereinbarte Baurechte, Baubeschränkungen, Bauverbote oder Ähnliches.

1.5 Ausführung von Bauarbeiten/Wiederherstellung des Zustandes

CKW führt sämtliche Bauarbeiten im Zusammenhang mit seinen elektrischen Verteilanlagen nach den anerkannten Regeln der Baukunst aus und stellt den ursprünglichen Zustand so gut wie möglich wieder her. Für während der Bauzeit entgangene Erlöse der Gemeinde auf öffentlichem Grund (bspw. Parkgebühren) entrichtet CKW keine Entschädigungen. Solche Einbussen gelten durch die Konzessionsgebühren als abgegolten. Dieser Vertrag geht anderslautenden kommunalen Reglementen zur Nutzung des öffentlichen Grundes vor.

1.6 Leitungskataster

CKW führt den Leitungskataster nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften.

1.7 Kosten

CKW trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit ihrem Verteilnetz selbst. Dies gilt auch im Falle der Verlegung und/oder Entfernung von Verteilanlagen auf Aufforderung der Gemeinde im Sinne von Ziff. B.1.4. Im Falle einer gemeinsamen Arbeitsvergabe einigen sich die Parteien vorgängig über die Aufteilung der Kosten.

CKW trägt überdies sämtliche Mehrkosten an Gebäuden der Gemeinde, welche der Gemeinde wegen der Verteilanlagen von CKW entstehen.

1.8 Verteilanlagen auf Grundstücken im Finanzvermögen

Die Gemeinde kann CKW auch die Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen für Verteilanlagen erlauben. In diesem Fall gewährt die Gemeinde CKW dafür privatrechtliche Dienstbarkeiten und schliesst mit dieser die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge. Allfällige Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Abschluss und Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten werden durch CKW getragen. Hingegen schuldet die CKW für das eingeräumte Recht neben der Konzessionsgebühr gemäss Ziff. B.2 nachstehend keine weitere Entschädigung.

Die Bestimmungen von Ziff. B.1.1 bis B.1.7 sind bei Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen durch CKW analog anwendbar.

1.9 Veräusserung von Grundstücken mit elektrischen Verteilanlagen

Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich elektrische Verteilanlagen von CKW befinden, zu veräussern, wird die Gemeinde CKW rechtzeitig benachrichtigen. Sofern die elektrischen Verteilanlagen nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde auf diesen Grundstücken vor der Veräusserung zu Gunsten von CKW die entsprechenden Dienstbarkeiten.

Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt CKW. Das Recht der Gemeinde Ziff. B.1.4 bleibt jedoch stets vorbehalten.

2. Festlegung und Bezug der Konzessionsgebühr

2.1 Mitteilung der ausgespeisten Energie durch CKW

CKW liefert der Gemeinde innert 10 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages, die auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeiste elektrische Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres.

CKW liefert anschliessend jährlich jeweils bis zum 20. Januar die mengenmässigen Angaben zu der auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeisten elektrischen Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres. Diese Datenlieferung erfolgt jeweils zusammen mit der Schlussabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr im Sinne von Ziff. B.2.3.3.

2.2 Festsetzung der Gebührenhöhe durch den Gemeinderat

Nach Erhalt der Datenlieferung gemäss Ziff. B.2.1.1 legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr mittels einer an CKW gerichteten Verfügung erstmals für das verbleibende laufende Kalenderjahr fest.

Anschliessend legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr für das jeweils kommende Kalenderjahr möglichst jeweils bis spätestens 30. Juni mittels einer an CKW gerichteten Verfügung fest.

2.3 Zahlung der Konzessionsgebühr

Auf Basis der durch den Gemeinderat für das betreffende Jahr festgesetzten Höhe der Konzessionsgebühr (Ziff. B.2.2 vorstehend) und der ausgespeisten Energie des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres (Ziff. B.2.1 vorstehend) errechnet CKW die Jahresabgabe für das laufende Jahr provisorisch («provisorische Jahresabgabe»).

CKW bezahlt der Gemeinde jeweils an drei von vier aufeinanderfolgenden Stichtagen am 20. Januar, 20. April, 20. Juli oder 20. Oktober eines jeden Kalenderjahres ein Viertel der provisorischen Jahresabgabe des laufenden Kalenderjahres als Akontozahlung. Die Zahlungstermine gelten als Verfalltage.

Im Anschluss an drei geleistete Akontozahlungen erstellt CKW einmal pro Kalenderjahr zum jeweils immer gleichen Quartalsende (entweder per 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember) für das vergangene Abrechnungsjahr die Schlussrechnung auf Basis der gemäss Ziff. B.2.1.2 gemeldeten, effektiv ausgespeisten elektrischen Energie. Die aufgrund der Abrechnung offene Differenz wird anschliessend an die Gemeinde ausbezahlt bzw., bei einem negativen Delta, von der nächsten Abrechnung in Abzug gebracht.

2.4 Überprüfung der Abrechnung

Die Gemeinde kann die Überprüfung der ausgespeisten elektrischen Energie und der von CKW erstellten Abrechnung über die Konzessionsgebühr jederzeit durch eine/einen neutrale/neutralen, unabhängige/unabhängigen und von beiden Parteien gemeinsam bestimmten Revisorin/Revisor oder Revisionsgesellschaft verlangen. CKW gewährt in einem solchen Fall der/dem bestimmten Revisorin/Revisor oder der bestimmten Revisionsgesellschaft basierend auf einer abzuschliessenden Geheimhaltungsvereinbarung unbeschränkte Einsicht in die für eine Überprüfung der Abrechnung notwendigen Unterlagen und Daten. Enthält die Abrechnung Fehler, gehen die Kosten zu Lasten von CKW, ansonsten zu Lasten der Gemeinde.

Entgegennahme der Abrechnungen und Zahlungen von CKW durch die Gemeinde gemäss Ziff. B.2.3 bedeutet nicht Anerkennung der betreffenden Rechnungen und Verzicht auf Überprüfung. Das Recht auf Überprüfung seitens der Gemeinde verwirkt gemäss den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

C. Gemeinsame Bestimmungen

1. Rechtsnachfolge

CKW kann die Ausübung der Konzession gemäss Abschnitt A und/oder der damit zusammenhängenden vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend nur mit Zustimmung der Gemeinde an einen Dritten übertragen. Die Gemeinde wird der Übertragung zustimmen, wenn ihr der Dritte die Gewähr bietet, die vertraglichen Bedingungen zu erfüllen.

2. Dauer der Konzession und der vertraglichen Vereinbarungen

Die Konzessionserteilung gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend treten per 01.01.2027 in Kraft. Sie gelten auf unbestimmte Zeit. Der vorliegende Vertrag ersetzt den Konzessionsvertrag zwischen den Parteien vom Dezember 2009.

Beide Parteien können die Konzession und die vertraglichen Vereinbarungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Unbesehen von Ziff. C.2.1 und Ziff. C.2.2 fallen die Konzession gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend ohne weiteres auf jenen Zeitpunkt und insoweit dahin, zu welchem die Netzgebietszuteilung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7)/§ 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) und die sich daraus für CKW ergebenden Pflichten dahinfallen.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Vorgehen bei widerrechtlichen Vereinbarungsbestimmungen und Vereinbarungslücken

Sollten einzelne Bestimmungen vorstehend widerrechtlich sein oder werden, ohne dass anzunehmen wäre, dass die übrigen Vereinbarungen zwischen den Parteien ohne den widerrechtlichen Teil nicht geschlossen worden wären, so wird dadurch

die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, verpflichten sich die Parteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen sind.

Für den Fall, dass die Bestimmungen des vorliegenden Konzessionsvertrages betreffend die Konzessionsgebühren (Ziff. A.2) aufgrund übergeordneten Rechts letztinstanzlich für widerrechtlich befunden werden (z.B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher), so vereinbaren die Parteien folgendes Vorgehen:

Die Parteien bringen sich einen solchen Umstand umgehend nach Bekanntwerden zur Kenntnis. Die Parteien passen die entsprechenden Bestimmungen des Konzessionsvertrages an das übergeordnete Recht ex tunc an. Auf Basis des angepassten Vertrages passt die Gemeinde die gegenüber CKW erlassenen Verfügungen rückwirkend seit rechtskräftiger letztinstanzlicher Widerrechtlicherklärung des vormaligen Konzessionsvertrages gemäss öffentlichrechtlichen Verjährungsvorschriften an. Eine mögliche Differenz zwischen der ursprünglich festgesetzten Konzessionsgebühr und einer rückwirkend festgesetzten Konzessionsgebühr auf Basis eines angepassten Konzessionsvertrages wird bezahlt bzw. erstattet.

3.2 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen und Ergänzungen zum Abschnitt B bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Ziffer. Sie werden mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.

3.3 Streitigkeiten und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht. Für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben und die nicht gütlich beigelegt werden können, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Luzern zuständig.

Traktandum 3

Genehmigung der Abrechnung über den Sonderkredit für die Abtretung der Gemeindekanalisationsleitung Schwarzenbergstrasse bis Blattner-Brücke der Gemeinde Malters (Anteil Mitbenützung Gemeinde Werthenstein) an den Gemeindeverband REAL

Mit dem Anschluss der Gemeinde Schwarzenberg an den Gemeindeverband REAL wurde die Gemeindekanalisationsleitung von der Schwarzenbergstrasse bis zur Blattner-Brücke zu einer Verbandsleitung. Diese Leitung gehörte zuvor der Gemeinde Malters und die Gemeinde Werthenstein hat diese mitbenutzt. Mit der Übertragung des Eigentums der Leitung mussten auch die für diese Leitung getätigten Rückstellungen an den Gemeindeverband überwiesen werden. Gemäss Vereinbarung aus dem Jahr 2018 bildet die Gemeinde Malters alle Rückstellungen für diese Leitung. Zuvor hat die Gemeinde Werthenstein die Rückstellungen selber getätigt, weshalb die Gemeinde Werthenstein den Betrag zu überweisen hatte.

1. Ausgaben (inkl. MWST)		
Übernahme ARA Schwarzenberg	Fr. 419'697.15	
Total Ausgaben (Bruttokosten)		Fr. 419'697.15
2. Einnahmen		
Rückforderung Mehrwertsteuer (Vorsteuer)		
Übernahme ARA Schwarzenberg	Fr. 31'448.17	
Total Einnahmen		Fr. 31'448.17
3. Nettobelastung der Gemeinde		Fr. 388'248.98
4. Verbuchungsnachweis	Ausgaben	Einnahmen
Rechnung 2026	Fr. 388'248.98	
Total gemäss Ziffer 3		Fr. 388'248.98

5. Kreditabrechnung

Bruttokosten gemäss Ziffer 1	Fr. 419'697.15
abzüglich bewilligte Sonderkredite /Zusatzkredite durch – Beschluss der Stimmberechtigten vom 31.05.2023	Fr. 388'249.00
Total bewilligte Kredite	Fr. 388'249.00
Kreditüberschreitung (8.1%)	Fr. 31'448.15

6. Begründungen einer allfälligen Kreditüberschreitung

Bei der Bewilligung des Sonderkredites wurde davon ausgegangen, dass die Überweisung nicht mehrwertsteuerpflichtig ist. Mit der Rückforderung der MWST (Vorsteuer) von Fr. 31'448.17 ist der bewilligte Kredit – netto betrachtet – eingehalten.

Bericht der Revisionsstelle zur Sonderkreditabrechnung

Die BDO AG hat als externe Revisionsstelle die Sonderkreditabrechnung Abtretung der Gemeindekanalisationsleitung Schwarzenbergstrasse bis Blattner-Brücke der Gemeinde Malters (Anteil Mitbenützung Gemeinde Werthenstein) an den Gemeindeverband REAL geprüft. Sie hält im Prüfbericht vom 7. April 2026 folgendes Prüfungsurteil fest:

«Wir haben die Sonderkreditabrechnung (die Finanzinformation) der Gemeinde Werthenstein (die Gemeinde) geprüft. Nach unserer Beurteilung ist die Finanzinformation in der beigefügten Aufstellung in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit § 38 bis §42 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und §26 und §27 der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV) sowie Kapitel 3.6/3.7/3.8 und Kapitel 5 des Handbuchs Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Luzern, die für die Aufstellung einer solchen Finanzinformation massgeblich sind, erstellt.»

Der vollständige Bericht der Revisionsstelle liegt mit den Versammlungsakten während 16 Tagen vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung Werthenstein zur Einsichtnahme auf.

Antrag des Gemeinderates

Die Sonderkreditabrechnung mit Brutto-Investitionskosten von Fr. 419'697.15 sei zu genehmigen.

Traktandum 4

Genehmigung der Abrechnung über den Sonderkredit für den Ersatz Wasserleitung Schwandenstrasse der Wasserversorgung Werthenstein

Die Transportleitung entlang der Schwandenstrasse, vom Quellwasserpumpwerk bis zum Anschlusspunkt im Bereich Parkett Wey AG, ist wichtig für die Versorgung der Niederzone. Ein längerer Unterbruch kann zu einem Engpass in der Versorgung führen. In den Jahren 2017 und 2019 gab es aufgrund von Wasserleitungsbrüchen Hangrutsche und auch in den folgenden Jahren häuften sich die Leitungsbrüche im Projektperimeter. Zusammen mit der Erweiterung der Kanalisation bis zum Stufenpumpwerk Schwanden wurde die fragile 60- bis 80-jährige Transportleitung ausser Betrieb genommen und durch eine neue Transport- und Versorgungsleitung ersetzt. Zusätzlich erfolgte eine Optimierung der Löschwasserversorgung, indem die Anzahl Hydranten erhöht und deren Standorte angepasst wurden.

1. Ausgaben (inkl. MWST)		
Bauarbeiten/Installationen	Fr. 452'127.90	
Fachplanung	Fr. 95'039.45	
Allgemeine Nebenleistungen	Fr. 3'844.80	
Total Ausgaben (Bruttokosten)		Fr. 551'012.15
2. Einnahmen		
Rückforderung Mehrwertsteuer (Vorsteuer)		
Bauarbeiten/Installationen	Fr. 32'282.70	
Fachplanung	Fr. 6'707.40	
Allgemeine Nebenleistungen	Fr. 97.30	
Total Einnahmen		Fr. 39'087.40
3. Nettobelastung der Gemeinde		Fr. 511'924.75
4. Verbuchungsnachweis	Ausgaben	Einnahmen
Rechnung 2022	Fr. 24'853.75	Fr.
Rechnung 2023	Fr. 385'487.85	Fr.
Rechnung 2024	Fr. 101'405.50	Fr.
Rechnung 2025	Fr. 177.65	Fr.
	Fr. 511'924.75	Fr.
Total gemäss Ziffer 3		Fr. 511'924.75
5. Kreditabrechnung		
Bruttokosten gemäss Ziffer 1		Fr. 551'012.15
abzüglich bewilligte Sonderkredite/Zusatzkredite durch – Beschluss der Stimmberechtigten vom 13.12.2021	Fr. 600'000.00	
Total bewilligte Kredite		Fr. 600'000.00
Kreditunterschreitung (8.2%)		Fr. –48'987.85

Bericht der Revisionsstelle zur Sonderkreditabrechnung

Die BDO AG hat als externe Revisionsstelle die Sonderkreditabrechnung Ersatz Wasserleitung Schwandenstrasse der Wasserversorgung Werthenstein geprüft. Sie hält im Prüfbericht vom 7. April 2026 folgendes Prüfungsurteil fest:

«Wir haben die Sonderkreditabrechnung (die Finanzinformation) der Gemeinde Werthenstein (die Gemeinde) geprüft. Nach unserer Beurteilung ist die Finanzinformation in der beigefügten Aufstellung in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit § 38 bis § 42 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und §26 und §27 der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV) sowie Kapitel 3.6/3.7/3.8 und Kapitel 5 des Handbuchs Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Luzern, die für die Aufstellung einer solchen Finanzinformation massgeblich sind, erstellt.»

Der vollständige Bericht der Revisionsstelle liegt mit den Versammlungsakten während 16 Tagen vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung Werthenstein zur Einsichtnahme auf.

Antrag des Gemeinderates

Die Sonderkreditabrechnung mit Brutto-Investitionen von Fr. 551'012.15 sei zu genehmigen.

Traktandum 5

Ersatzwahl eines Mitgliedes und einer Person im Präsidium des Urnenbüros für den Rest der Amtsdauer 2025 – 2028

Gemeindepräsident Beat Bucheli, Die Mitte, gibt mit Schreiben vom 18. Februar 2026 seinen Rücktritt als Mitglied und Präsident des Urnenbüros per 31. August 2026 bekannt. Beat Bucheli ist auf das gleiche Datum ebenfalls als Gemeindepräsident zurückgetreten. Beat Bucheli wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Mai 2005 als Mitglied des Urnenbüros gewählt und war von da an auch immer Präsident des Urnenbüros. Mit seinem Rücktritt ist somit die Ersatzwahl eines Mitglieds des Urnenbüros und die Wahl einer Person aus den Mitgliedern in das Präsidium des Urnenbüros notwendig.

Der per 1. September 2026 neu gewählte Gemeindepräsident stellt sich als Mitglied und gleichzeitig Präsident des Urnenbüros zur Verfügung:

Lukas Hermann, Paradiesli 1, Schachen, Die Mitte

Die Stimmberechtigten können der Gemeinde bis spätestens zwei Tage vor der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge einreichen oder an der Gemeindeversammlung weitere Kandidaten vorschlagen.

Antrag des Gemeinderates

Wahl eines Mitglieds und einer Person als Präsident/in des Urnenbüros für den Rest der Amtsdauer 2025 – 2028.

Traktandum 6

Ersatzwahl eines Mitgliedes der Controllingkommission für den Rest der Amtsdauer 2025 – 2028

Bachmann Roland, Mätteliguëtstrasse 18, Schachen, FDP, gibt mit Schreiben vom 26. Februar 2026 aus beruflichen Gründen seinen Rücktritt als Mitglied der Controllingkommission per 27. Mai 2026 bekannt. An der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2020 wurde er auf Nomination der FDP Werthenstein als Mitglied der Controllingkommission gewählt und am 9. Dezember 2024 für die Legislatur 2025 – 2028 wiedergewählt.

Folgende Person wurde bis am 28. April 2026 zur Wahl vorgeschlagen:

Michelle Fuchs, Renggstrasse 5, Schachen, parteilos (auf Vorschlag der FDP)

Die Stimmberechtigten können der Gemeinde bis spätestens zwei Tage vor der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge einreichen oder an der Gemeindeversammlung weitere Kandidaten vorschlagen.

Antrag des Gemeinderates

Wahl eines Mitglieds der Controllingkommission für den Rest der Amtsdauer 2025 – 2028.

Traktandum 7

Orientierungen / Umfragen / Diverses

Gemeindeverwaltung Werthenstein

Marktweg 2
Postfach 64
6110 Wolhusen

Telefon 041 490 23 23

gemeinde@werthenstein.ch
www.werthenstein.ch

Öffnungszeiten:

Montag/Dienstag/Donnerstag
08.00 – 11.30 Uhr
13.30 – 17.00 Uhr

Mittwoch und Freitag geschlossen

Termine können auch ausserhalb der
Öffnungszeiten vereinbart werden.

